

Synopse zur Anpassung der Beitragsordnung des SV Borussia Criewen 90 e. V.

Stand: September 2026

Diese Synopse stellt die bisherigen Regelungen der Beitragsordnung des SV Borussia Criewen 90 e. V. den überarbeiteten Fassungen gegenüber. Ziel ist Klarstellung der Zahlungsmodalitäten sowie die Reduzierung mehrerer verschiedener Beitragsstufen.

Alt	Neu (Vorschlag)	Kommentar / Begründung
Es gilt die aktuelle Beitragsgestaltung ab 1. Januar 2012 bis auf weiteres.	1. Es gilt die aktuelle Beitragsgestaltung ab 1. Januar 2027 bis auf weiteres.	Anpassung zu 2027 → > ca. 2 Monate Vorlauf
Der jährliche Beitrag beträgt für die Sportgruppe Fußball 120,00 €. In dieser Sportabteilung ist der ermäßigte Jahresbeitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten auf 90,00 € festgesetzt.	2. Der jährliche allgemeine Vereinsbeitrag beträgt 60,00 € für alle aktiven und passiven Mitglieder.	Grundbeitrag für alle gleich; Vereinheitlichung → klarere Beitragsstruktur; Volleyball, Passiv bleiben gleich; keine weiteren Ermäßigungen für Auszubildende, U16 und Ü60 mehr
In allen anderen Abteilungen des Vereins sowie für passive Mitglieder betragen die Jahresbeiträge 60,00 €.	3. Mitglieder der Abteilung Fußball mit aktivem Spielrecht zahlen zusätzlich einen Abteilungsbeitrag in Höhe von 60,00 € jährlich.	Bereich Fußball bestehen die größten Aufwendungen → daher Abteilungsbeitrag zusätzlich für aktive Spieler
Für Mitgliedern unter 16 Jahren bzw. ab dem vollendeten 60. Lebensjahr beträgt der Jahresbeitrag 30,00 €.		
Die jeweiligen Beiträge gelten ab dem Monat, in dem der Grund für die Beitragsveränderung eintritt.	4. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig nach Monaten (1/12 je angefangenem Monat) berechnet.	Regelung für Ein- und Austritt
Der einzuziehende Betrag wird jeweils am Monatsersten des Zahlungszeitraumes fällig.	5. Der Beitrag ist jeweils am Monatsersten des Zahlungszeitraumes (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) fällig. Der	Fälligkeit und Zahlungsrhythmus definiert

Beitragseinzug erfolgt
grundsätzlich bargeldlos
im SEPA-
Lastschriftverfahren.

- | | |
|--|--|
| 6. Rücklastschriftgebühren aufgrund fehlender Kontodeckung oder unberechtigter Rückbuchung werden dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. | Regelung zu Gebühren für Rückbuchungen mit aufgenommen |
| 7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. | Abweichungen vom Beitrag durch Vorstandsbeschlüsse in Einzelfällen möglich |